



Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: + 43 1 4000 82342
Fax: + 43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Herrn
Bereichsleiter
OSR Mag. Dipl.-Ing. Dr. Franz Oberndorfer, MAS

MDP - Bereichsleitung
für Dezentralisierung

MDR - 1034-2017-30
Ersuchen um Stellungnahme zur
Zulässigkeitsprüfung von Anfragen
gemäß § 23 GO-BV betreffend
„Asyl“ und „Angelegenheiten der
allgemeinen Sicherheitspolizei“;
Stellungnahme

Wien, 16. November 2017

Sehr geehrter Herr Bereichsleiter!

In letzter Zeit kommt es immer wieder zu Anfragen gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen (GO-BV), die den Themen Asyl und Angelegenheiten der allgemeinen Sicherheitspolizei zuzuordnen sind. Konkret geht es bei diesen Anfragen um Fragestellungen, die z. B. die Auffindbarkeit, die Abschiebung oder die Straffälligkeit von Asylwerbern betreffen oder um Fragestellungen in Bezug auf Polizeieinsätze im Zusammenhang mit kriminellen Handlungen (z. B. Drogenhandel). Dazu darf die MDR in rechtlicher Hinsicht Folgendes mitteilen:

Gemäß § 23 Abs. 1 GO-BV steht jedem Mitglied der Bezirksvertretung das Recht der schriftlichen Anfrage an den Bezirksvorsteher oder die Bezirksvorsteherin über Angelegenheiten, die das Interesse des Bezirkes berühren, zu.

Gegenstand von Anfragen dürfen Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung) und in den sachlichen Wirkungsbereich des Bezirksvorstehers bzw. der Bezirksvorsteherin fallen, sein. Der Wirkungsbereich des Bezirksvorstehers bzw. der Bezirksvorsteherin ergibt sich aus § 103 der Wiener Stadtverfassung und aus den in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Mitwirkungskompetenzen des Bezirksvorstehers bzw. der Bezirksvorsteherin.

Bei Anfragen betreffend das Thema Asyl, wie z. B. Fragestellungen zur Anzahl der untergetauchten Asylwerber oder zur Abschiebung von Asylwerbern, handelt es sich um Angelegenheiten des Asylwesens. Das Asylwesen fällt weder in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde noch in den Zuständigkeitsbereich des Bezirksvorstehers bzw. der Bezirks-

vorsteherin, sondern ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Derartige Anfragen sind daher als unzulässig anzusehen.

In Hinblick auf Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der allgemeinen Sicherheitspolizei beziehen wie Fragestellungen zu Polizeieinsätzen, Festnahmen, Drogenbesitz, Drogenbeschaffungskriminalität, Maßnahmen gegen Vandalismus udgl., ist festzuhalten, dass diese Angelegenheiten nicht den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betreffen, sondern in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG). Auch fallen derartige Fragestellungen nicht in den Wirkungsbereich eines Bezirksvorstehers bzw. einer Bezirksvorsteherin, da weder in der Wiener Stadtverfassung noch in anderen gesetzlichen Bestimmungen diesbezügliche Mitwirkungskompetenzen des Bezirksvorstehers bzw. der Bezirksvorsteherin festgelegt sind. Derartige Anfragen wären daher ebenso als unzulässig anzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Verena Kurz, LLB.oec.

Mag.^a Patricia Sylvia Bukovacz, LL.M.
Obermagistratsrätin



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>